

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Fachgebiet Verkehr
3180 Lilienfeld, Am Anger 2



Beilagen
LFS1-V-1113/027
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhlf@noel.gv.at
Fax: 02762/9025-31311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
BearbeiterIn
Johanna Krenn
(0 2762) 9025
Durchwahl
31316
Datum
05. Jänner 2024

Betrifft
Land Niederösterreich, Straßenmeisterei Lilienfeld,
vorübergehende Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung, Oberflächenausbesserungen, Bankettarbeiten, händisches Absplitten der Fahrbahn Leitschienen erneuern etc. im Zuge des gesamten Streckenabschnittes der Straßenzüge der Landesstraßen B 18, B 20, B 21, B 23, B 214, B 214a, L 101, L 119, L 132, L 133, L 170, L 4002, L 5022, L 5193, L 5195, L 5196, L 5197, L 5198, L 5199, L 5200, L 5201, L 5202, L 5205, L 5206, L 5208, L 5209, L 5211, L 5212, L 5213, L 5214, L 5215, L 5216, L 5218, L 5378 in den Gemeindegebieten von Annaberg, Eschenau, Hainfeld, Hohenberg, Kaumberg, Kleinzell, Lilienfeld, Mitterbach/Erlaufsee, Ramsau, Rohrbach/Gölsen, St. Aegydt/Nw., St. Veit/Gölsen, Traisen und Türnitz folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen, ab Zustellung der Verordnung bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2024.

1. **„Überholen verboten“** (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn) im Freilandbereich
2. **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind. Auf dem entgegengesetzten Fahrstreifen ist das Hinweiszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Abs 1 Z 7 a StVO 1960 aufzustellen. Anderenfalls ist der Verkehr durch Signalscheiben oder Ampeln zu regeln
3. **„Geschwindigkeitsbeschränkung“** (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
- b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - c) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich in jeden Fällen einer Behinderung, bei denen der letztgenannte Punkt keine Anwendung findet
 - d) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeit über 50 km/h) vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
4. **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h“** (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle im Ortsgebiet
 5. **„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“** (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 6. **„Halten und Parken verboten“** mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)
 7. **„Verbot für Fußgänger“** (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der jeweiligen Landesstraße, sofern das Betreten nicht durch Absperreinrichtungen unterbunden wird
 8. **„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn der Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen
 - b) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand weisen
 9. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Ergeht an:

16. Stadtgemeinde Hainfeld, z.Hd. des Bürgermeisters, 3170 Hainfeld

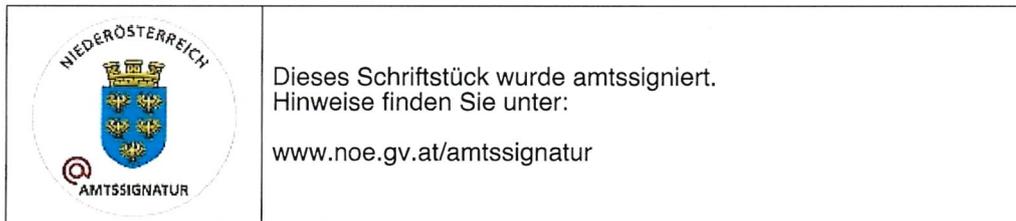
1. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
2. Straßenmeisterei Lilienfeld, Lehenrotte 32, 3183 Freiland
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit den Örtlich zuständigen Dienststellen (Polizeiinspektionen und Gemeindeämtern) aufzustellen und sofort nach Wegfall des Erfordernisses wieder zu entfernen. Weiters sind der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Straßenverkehrszeichen schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Ablauf der Verordnung bekannt zu geben.
3. Polizeiinspektion Annaberg, 3222 Annaberg
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.
4. Polizeiinspektion Hainfeld, 3170 Hainfeld
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.
5. Polizeiinspektion Lilienfeld, 3180 Lilienfeld
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.
6. Polizeiinspektion St. Aegy/Neuwalde, 3193 St. Aegy am Neuwalde
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.
7. Polizeiinspektion St. Veit/Gölsen, 3161 St. Veit an der Gölsen
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.
8. Polizeiinspektion Traisen, 3160 Traisen
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.
9. Polizeiinspektion Türnitz, Bahnhofstraße 16, 3184 Türnitz
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten. Bei

festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen und darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zu berichten.

10. Gemeinde Annaberg , z.H. der Bürgermeisterin, Annarotte 14, 3222 Annaberg
11. Gemeinde Eschenau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3153 Eschenau
12. Gemeinde Kleinzell, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 33, 3171 Kleinzell
13. Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 14, 3224 Mitterbach am Erlaufsee
14. Gemeinde Ramsau, z.H. der Bürgermeisterin, Dorfplatz 1, 3172 Ramsau
15. Gemeinde Rohrbach an der Gölsen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3163 Rohrbach an der Gölsen
17. Stadtgemeinde Lilienfeld, Dörfelstraße 4, 3180 Lilienfeld
18. Marktgemeinde Traisen, z. H. der Bürgermeisterin, Mariazeller Straße 78, 3160 Traisen
19. Marktgemeinde Hohenberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3192 Hohenberg
20. Marktgemeinde Kaumberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 3, 2572 Kaumberg
21. Marktgemeinde St. Aegydt am Neuwalde, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 2, 3193 St. Aegydt am Neuwalde
22. Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3161 St. Veit an der Gölsen
23. Marktgemeinde Türnitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 28, 3184 Türnitz

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. B a c h i n g e r



Angeschlagen am 8.1.2024

Abgenommen am 29.1.2024

